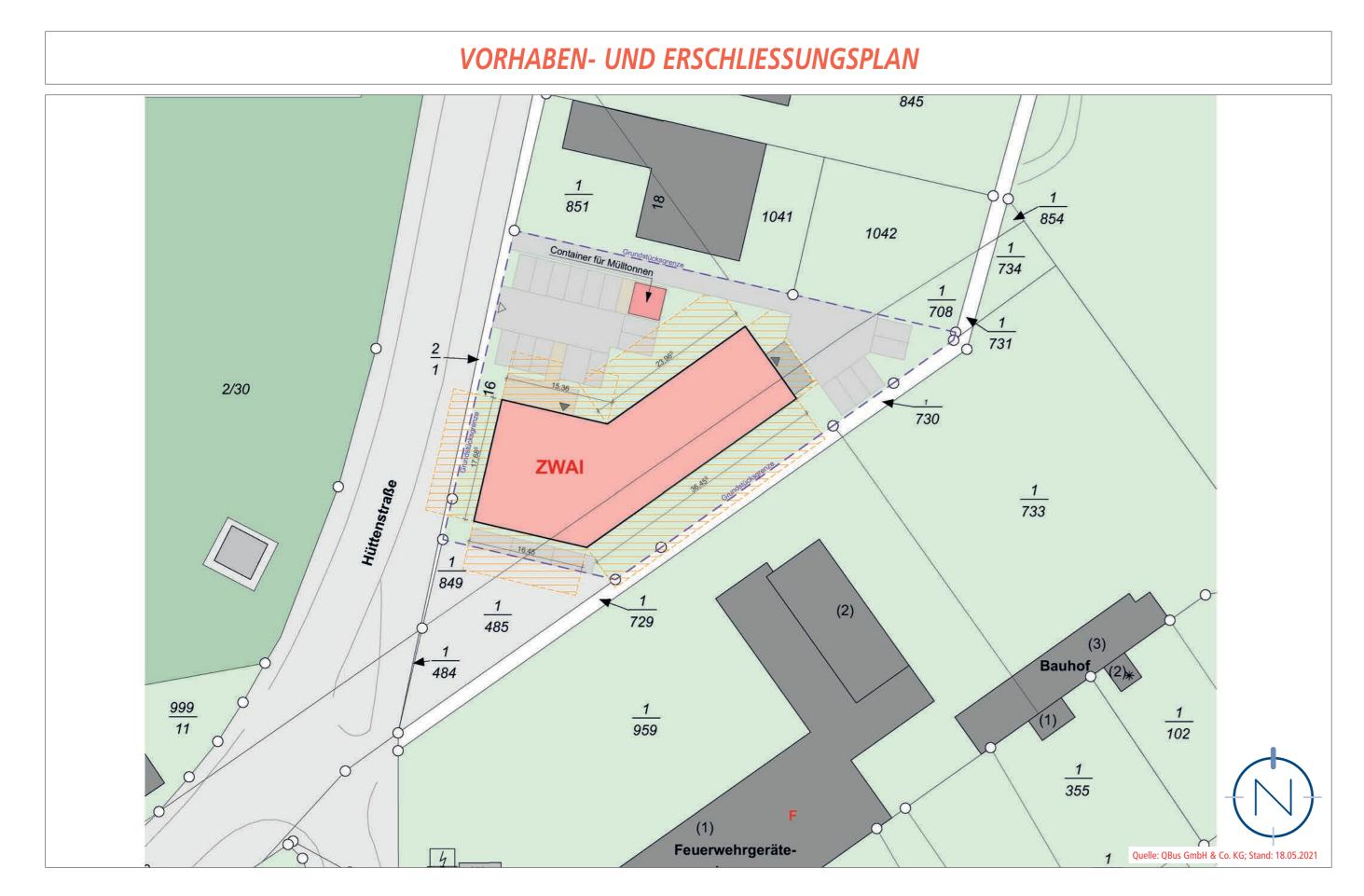
## TEIL A: PLANZEICHNUNG 1/844 1/845 1/854 1041 1042 E 11.0.2 SO Pflegewohnkomplex fü **GOK**<sub>max</sub> Menschen mit intensiv-15,0 m pflegerischem Unterstützungsbeda GRZ 0,8 so 1/484

#### Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen. (Quelle: LVGL); Digitale Kartengrundlage: LVGL Quelle: LVGL Saarland; Stand: 20.04.2021 ) \ 510/1 PLANZEICHENERLÄUTERUNG **GELTUNGSBEREICH** (§ 9 ABS. 7 BAUGB) Grundflächen- Zahl der Vollge- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE SONSTIGES SONDERGEBIET "PFLEGEWOHNKOMPLEX FÜR MENSCHEN MIT INTENSIV-PFLEGERISCHEM UNTERSTÜTZUNGSBEDARF' (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO) HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: GOK GEBÄUDEOBERKANTE (GOK) 15,0 m (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO) GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO) ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO **BAUGRENZE** (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN St ABRISS DES GEBÄUDEBESTANDES / DER BAULICHEN ANLAGE



## ANSICHT HÜTTENSTRASSE

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnitt-

freie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen,

analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden,

dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen



## **SÜDANSICHT**



# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

Die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Cura-Mente - Medizinisches Versorgungszentrum" vom 27.11.2019 sind nachfolgend in roter Schrift dargestellt. Im Übrigen werden die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Cura-Mente - Medizinisches Versorgungszentrum" vom 27.11.2019 unverändert übernommen.

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN** § 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

SONSTIGES SONDERGEBIET "PFLEGEWOHNKOMPLEX FÜR MENSCHEN MIT INTENSIVPFLEGERISCHEM

zulässig sind:

UNTERSTÜTZUNGSBEDARF"

Siehe Plan. Analog § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet "Pflegewohnkomplex für Menschen mit intensivpflegerischem Unterstützungs-

bedarf" festgesetzt.

1. Pflegewohnkomplex mit bis zu 64 Pflegebetten in Einzelzimmern,

2. den Bedürfnissen der Patienten entsprechende Anlagen für Dienstleistungen und Aktivitäten, wie insbesondere Gruppenbereiche, Anlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten, Therapie- und Behandlungsräume,

3. dem Pflegewohnkomplex dienende und untergeordnete Aufenthalts-, Sozial-, Geschäfts-, Büround Verwaltungsräume,

4. Funktions- und Nebenräume (z.B. Küche, Sanitärund Lagerräume),

5. Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Außenanlagen und alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Pflegewohnkomplexes erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen (z.B. Abstellräume).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

I.V.M. § 18 BAUNVO

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.

3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 17 BAUNVO I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 Abs. BauNVO auf 0.8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind analog § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich

unterbaut wird, mitzurechnen.

3.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die

Gebäudeoberkante beträgt 15,0 m.

Gebäudeoberkante (GOK). Die max. zulässige

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe). Dachterrassen und Dachgärten sind

Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Hüttenstraße), gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

Die zulässige Oberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 20 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 3,0 m überschritten werden. Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile sind weitere Überschreitungen zulässig.

3.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 ABS. 1 BAUNVO

4. BAUWEISE

Siehe Plan. Die Zahl der Vollgeschosse wird analog § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Siehe Plan. Es wird eine abweichende Bauweise im ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB Sonstigen Sondergebiet festgesetzt. In der abwei-I.V.M. § 22 BAUNVO chenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Die gem. § 7 Abs. 5 LBO in einem Sondergebiet geltende Tiefe der Abstandsfläche (0,4 H) wird bis zu einer Mindesttiefe von 3,0 m unterschritten. Der Grenzabstand darf

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

zusätzlich zur Errichtung eines Treppenhauses (2.

Rettungsweg) unterschritten werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (z.B. Stellplätze, Garagen, Carports).

6. STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Stellplätze und Nebenanlagen sind analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den entsprechend festgesetzten Flächen zulässig. Zugänge, Wege, Rampen, Notausgänge, Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, Anleiterflächen und weitere Erschließungselemente sowie Optionsflächen für Lüftungsschächte dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE Im Vorfeld der Abriss- und Baumaßnahmen ist der UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Nachweis durch eine fachkundige Person zu führen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, im Sinne des § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Arten und ihre Lebensräume führt. Besonders zu beachten sind dabei die §§ 19 und 44 BNatSchG. Des Weiteren sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG

zu berücksichtigen.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN **IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES** ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

Zur Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konfliktfällen mit den südöstlich benachbarten Betrieben - wie Bauhof und Feuerwehr - sind in allen Bewohnerzimmern, die diesen Betrieben zugewandt sind, Schallschutzfenster mit mindestens Schallschutzklasse 3 (Schalldämm-Maß 35 dB) einzubauen. Das geforderte Schalldämmmaß muss auch während des Lüftungsvorganges erreicht werden (z. B. Schalldämmlüfter / mechanische Be- und Entlüftung)...

9. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN **BEPFLANZUNGEN** 

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A UND B BAUGB

Stellplätze sind durch Laubbäume im Umfang von je 6 Stellplätze ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm (Sortierung 3 mal verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm) so zu begrünen, dass die Stellplätze möglichst verschattet werden, sofern dies baulich umsetzbar ist. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Es sind die folgenden Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Die nicht überbauten Grundstücksfläche ist zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 3 heimische, standortgerechte Sträucher bzw. 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm/ Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nach zu pflanzen.

Bei beengten Platzverhältnissen können klein- oder schmalkronige Sorten verwendet werden.

Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar.

Pflanzliste:

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)

 Spitz-Ahorn (Acer planaoides) Feld-Ahorn (Acer campestre) • Stiel-Eiche (Quercus robur)

 Vogel-Kirsche (Prunus avium) Winter-Linde (Tilia cordata)

Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

 Hainbuche (Carpinus betulus) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

 Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzungen im Sinne einer schnelleren Aufwertung des Ortsbildes werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzun-

gen gestellt: • Bäume: 3xv; StU 14 - 16 cm

Sträucher: 2 xv.; H. 1,00 m

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN

ANALOG§ 9 ABS. 7 BAUGB

**GELTUNGSBEREICHES** 

Siehe Plan.

### FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (ANALOG § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

#### Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das anfallende Abwasser ist durch Anschluss an die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation zu
- Zur Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers sind Zisternen zulässig.

#### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Dacheindeckung: Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. Unzulässig sind auch unbeschichtete und beschichtete Trapezbleche als Dacheindeckung. Dachbegrünungen sind
- Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten
- Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, Werbefahnen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.
- Stellplätze: Je 8 Betten im Pflegewohnkomplex ist gem. § 47 LBO ein PKW-Stellplatz zu errichten. • Sonstiges: Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Fläche orientierten Bereich entweder in Schränken ein-

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

### **Schutzabstand Wald**

zubauen oder sichtgeschützt aufzustellen.

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn

• der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und

• aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen.

## **HINWEISE**

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "ZWAI Zukunftsorientiertes Wohnen in der außerklinischen Intensivpflege" ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Cura-Mente - Medizinisches Versorgungszentrum" von 2019.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verstän-• Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob diesbezüglich unter
- diesem Bereich Abbau umging, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt mitzuteilen. • Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländi-
- für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren. • Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr

sches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes

von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung

- und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. • Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie ge-
- Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Planauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzufordern. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

fahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728). • Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der
- 2017 (BGBl. I S. 3786). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017

- (BGBl. I S. 1057). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).

 Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211).

- vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt

• § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

(KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Fassung der Bekanntmachung vom 21. November • Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG)

8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).

- geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324). Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saar-
- ländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358). Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl.
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_ von der Aus-

legung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3

Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum

Während der öffentlichen Auslegung gingen sei-

tens der Behörden und der sonstigen Träger öf-

fentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie

der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein.

Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und

Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am

Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht ha-

orientiertes Wohnen in der außerklinischen Inten-

sivpflege" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1

BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

• Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vor-

haben- und Erschließungsplan "ZWAI - Zukunfts-

orientiertes Wohnen in der außerklinischen Inten-

sivpflege" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

ben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Spiesen-Elversberg, den \_\_\_.\_\_.

• Der Satzungsbeschluss wurde am

KSVG hingewiesen worden.

(§ 10 Abs. 3 BauGB).

Spiesen-Elversberg, den \_\_\_.\_\_.

ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit

der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215

BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6

• Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhaben-

bezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "ZWAI - Zukunftsorientiertes

Wohnen in der außerklinischen Intensivpflege",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft

Der Bürgermeister

. Das Ergebnis wurde denjenigen, die

\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.

### **VERFAHRENSVERMERKE**

I S. 324).

- Der Vorhabenträger, die AlDieLei Immobilien GmbH, hat mit Schreiben vom \_\_\_.\_\_ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 BauGB beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan "ZWAI - Zukunftsorientiertes Wohnen in der außerklinischen Intensivpflege" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- rens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan "ZWAI - Zukunftsorientiertes Wohnen • Der Gemeinderat hat am \_\_\_.\_\_ den in der außerklinischen Intensivpflege", wurde am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorha-26.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 ben- und Erschließungsplan "ZWAI - Zukunfts-BauGB).

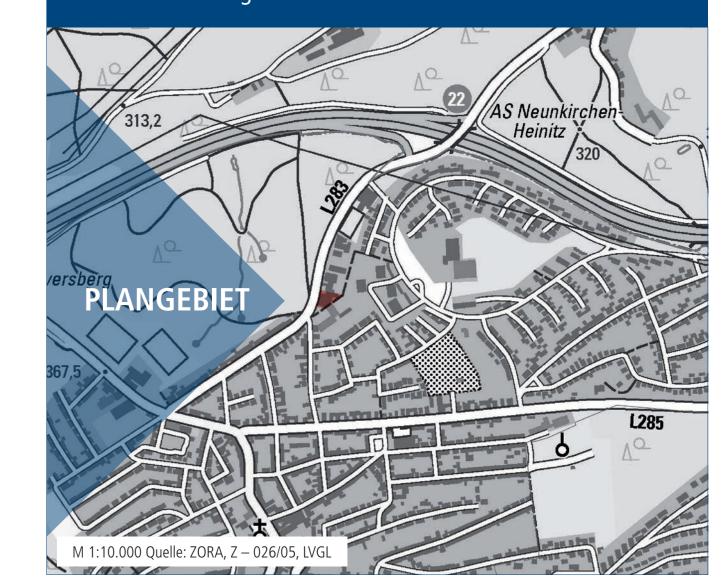
• Der Beschluss zur Einleitung des Verfah-

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am \_\_\_.\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "ZWAI - Zukunftsorientiertes Wohnen in der außerklinischen Intensivpflege" beschlossen (§ 13a BauGB, i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom \_\_\_.\_\_\_ bis einschließlich \_\_ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_.\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sowie die Nachbargemeinden wurden Der Bürgermeister

## ZWAI - Zukunftsorientiertes Wohnen in der außerklinischen Intensivpflege

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Ortsteil Elversberg



Bearbeitet im Auftrag der AlDieLei Immobilien GmbH Elversberger Str. 40a 66386 St. Ingbert

Stand der Planung: 18.05.2021 **ENTWURF** 

Maßstab 1:500 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab



Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70 email: info@kernplan.de Geschäftsführer:

Kommunikation mbH

Gesellschaft für Städtebau und

Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End